

(2) Sonderausgaben sind die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung des Kommissionshändlers und seiner Ehefrau. Die Sonderausgaben sind unter Beachtung der nach § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Einkommensteuergesetz festgesetzten Höchstbeträge bei den Einkünften aus Kommissionsgeschäft zu berücksichtigen.

(3) Werden neben den Einkünften aus Kommissionsgeschäft Einkünfte aus der Abwicklung des eigenen Warenbestandes, Einkünfte aus sonstiger gewerblicher Tätigkeit oder übrige Einkünfte erzielt, so sind die Sonderausgaben und Steuerermäßigungen gemäß § 33 Einkommensteuergesetz vor Anwendung der Steuersatztable F der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Oktober 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 878) zuerst bei den Einkünften aus Kommissionsgeschäft zu berücksichtigen. Ist eine Berücksichtigung der Sonderausgaben in voller Höhe wegen zu niedriger Einkünfte nicht möglich, so sind die bei den Einkünften aus Kommissionsgeschäft nicht berücksichtigten Sonderausgaben und Steuerermäßigungen bei den anderen Einkünften abzusetzen.

(4) Ein Verlustausgleich zwischen den Einkünften aus Kommissionstätigkeit, anderen gewerblichen Einkünften und übrigen Einkünften ist nicht zulässig.

§ 9

Abschlagzahlungen, Zahlungstermine

(1) Die Abschlagzahlungen für die Einkommensteuer aus Gewinn des Kommissionsgeschäftes sind nach der Monatslohnsteuertabelle zu berechnen. Vor Anwendung der Tabelle ist dem Gewinn ein Betrag von 100 DM hinzuzurechnen. Die Einkommensteuer-Abschlagzahlungen der Gesellschafter von Personengesellschaften für ihren Gewinnanteil aus Kommissionsgeschäft sind in Höhe von 20 % zu leisten. Vor Anwendung des Steuersatzes ist dem Gewinnanteil ein Betrag von 100 DM hinzuzurechnen.

(2) Abschlagzahlungen nach Abs. 1 sind bis zu jedem 10. des folgenden Monats zu leisten.

(3) Die Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuerabschlagzahlungen für die Abwicklung der eigenen Warenbestände, sonstige gewerbliche Tätigkeit und übrige Einkünfte erfolgen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen,

§ 10

Jahresabschlußzahlungen

Die Abschlußzahlungen für Einkommensteuer (einschließlich Kommissionsgeschäft), Umsatz- und Gewerbesteuer erfolgen zu den jeweils festgelegten gesetzlichen Terminen.

§ 11

Buchführung

Der Kommissionshändler ist für die Zwecke der Besteuerung zur Führung folgender Bücher und Aufzeichnungen verpflichtet:

- Inventare nach den gesetzlichen Bestimmungen,
- Wareneingangsbuch nach der Verordnung vom 20. Juni 1935 über die Führung eines Wareneingangsbuchs (RGBl. I S. 752),
- Einnahme- und Ausgabeaufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, <

getrennt nach

Kommissionshandel,
Abwicklung der eigenen Warenbestände und
sonstige gewerbliche Tätigkeit.

Die Kosten sind nach fixen und variablen Handelskosten innerhalb dieser getrennten Aufzeichnungen aufzuteilen.

§ 12

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen des Steuerrechts werden für die Besteuerung der Kommissionshändler außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 29. Dezember 1956

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Hinweis auf Verkündungen

im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 47 vom 12. Dezember 1956 enthält:

	Seite
Anordnung vom 20. November 1956 über die Lieferung von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen	405
Anordnung Nr. 3 vom 27. November 1956 zur Änderung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor	408
Anordnung Nr. 20 vom 28. November 1956 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Bauelementen aus Holz —	409
Anordnung Nr. 45 vom 15. November 1956 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	410

Die Ausgabe Nr. 48 vom 14. Dezember 1956 enthält:

Richtlinie vom 20. November 1956 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über Nichtigkeit mündlicher, nicht mit Gründen versehener oder der Zustimmung der Gewerkschaft entbehrender Kündigungen von Arbeitsrechtsverhältnissen, —. Richtlinie Nr. 7 (RP1. 1/56) —	425
--	-----